

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung) für den ABPU am 07.02.2017 für den Hauptausschuss am 16.02.2017 für die Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2017**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung) vom 05.05.2009 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.05.2009, Jahrgang 17, Nr. 5, S. 1 f.), die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.03.2014 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 17.03.2014, Jahrgang 22, Nr. 3, S. 2 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Dabei sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister

Siegel